

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Exsos GmbH  
vertreten durch Herrn Jens Hertzner  
Am Vogelherd 56  
98693 Ilmenau

**UMWELTAMT  
Untere Wasserbehörde**

**Dienstgebäude**  
Heilbad Heiligenstadt  
Leinegasse 11  
Zimmer 319

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Herr Kiel

**Erreichbarkeit**  
Telefon: 03606 650-7038  
Telefax: 03606 650-9021

umweltamt@kreis-eic.de\*

**Geschäftszeichen**  
70.55201.001/2023-732000060

**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Donnerstag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung und des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

**Heilbad Heiligenstadt,  
02. Februar 2024**

**Wasserrechtliche Genehmigung**

**I.**

**1.1** Der Neubau Seniorenanlage Weißenborn/Lüderode im ÜSG in wird Exsos GmbH (Vorhabensträger) mit Nebenbestimmungen genehmigt.

**1.2 Örtliche Lage des Vorhabens**

Land: Thüringen  
Landkreis: Eichsfeld

TK10: 4428-SW Jützenbach

Flusseinzugsgebiet: 48822 Eller  
Gewässer: Geroder Eller

**Schutz-/Vorbehaltsgebiete:**

Wasserschutzgebiet/Zone III/IIIA
Überschwemmungsgebiet/vorläufig gesichert/Eller. Geroder Eller

**Wassergewinnung/Schutzgebiet:**

Information über die vorläufige Sicherung von noch nicht festgestellten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) vom 24.03.2010 (ThürStAnz 16/2010 S. 448); Eller / Geroder Eller
--

**Gemarkung/Flur/Flurstück:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Weißborn	8	55/5
Weißborn	8	54
Weißborn	8	49/1

**Postanschrift**  
Landkreis Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Eichsfeld  
BIC: HELADEF1EIC  
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

**Steuerdaten**  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 186 226 472

\* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

EINGEGANGEN  
12.12.2023

Koordinaten nach ETRS89 UTM

	Nordwert N	Ostwert E
Parkplatz im ÜSG	5.710.333,54	597.932,27

## 2. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabensträger.

Es werden folgende Verwaltungskosten erhoben:

a)	für Gebühren	:	
b)	für Auslagen	:	
	<b>Gesamt</b>	:	<b>150 €</b>

### Zahlungsaufforderung

Die Verwaltungskosten sind zum **01.05.2024** fällig und unter Angabe des Verwendungszweckes **139910/70WAS/02022024** auf das angegebene Konto der Bankverbindung einzuzahlen.

### Begründung

Die Festsetzung der Verwaltungskosten beruht auf den §§ 1 Abs. 1 und 2, 11 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der zuletzt geltenden Fassung sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), in der zuletzt geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), in der zuletzt geltenden Fassung.

### Gebühren

Die Höhe der hier festgesetzten Gebühr berücksichtigt den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Sache sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des vorliegenden Verfahrens.

### Auslagen

Auslagen sind nach § 11 ThürVwKostG, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

### Berechnung

2.7.3	Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG sowie die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG	150,00€
	150,- € x 1 Vorhaben oder Bauleitplan = 150,- €	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>150,00€</b>

## **II.**

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Entscheidung und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen worden ist:

1. Antrag vom 14.11.2023 (PE 16.11.2023)
  2. Antragsunterlagen bestehend aus:
    - >Erläuterungsbericht vom 07.12.2023
    - >Auskunft zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gem. § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG
    - >Lageplan mit Darstellung des ÜSG M 1: 500
    - >Lageplan zum Bauen im ÜSG M 1: 500 vom 07.12.2023
  3. Sonstige Unterlagen
- Stellungnahmen der Beteiligten: Datum Eingang:  
Landkreis Eichsfeld Amt 63 / SG 63.3 - Technische Bauaufsicht 14.12.2023  
Landkreis Eichsfeld Amt 70 / SG 70.2 - Untere Naturschutzbehörde 11.01.2024

## **III. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde (UWB), sowie anderen Beteiligten und Betroffenen, rechtzeitig (2 Wochen vorher) schriftlich anzuzeigen (Formblatt Anlage).
- 1.2 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Vorhaben plan- und sachgemäß durchgeführt wird. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird, ferner, dass die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.
- 1.3 Die Bauausführung muss derart erfolgen, dass das Gewässer nicht mehr verschmutzt wird, als die Umstände es erfordern. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Gewässers oder auf die Abflussverhältnisse besorgen lassen.
- 1.4 Das Vorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen, nicht gefährdet werden. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
- 1.5 Dem Bauleiter und der bauausführenden Firma ist die Entscheidung, insbesondere die Nebenbestimmungen, vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 1.6 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen des WHG sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.  
Es ist zu verhindern, dass Mineralöle und sonstige wassergefährdende Stoffe ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen können.  
Gelangen wassergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser, so sind die Ursachen und die Folgen unverzüglich zu beseitigen. Die Rettungsleitstelle des Landkreises, die Polizei oder die UWB sind sofort zu benachrichtigen.

- 1.7 Die genehmigte Art, der Umfang und die örtliche Lage des geplanten Vorhabens sind ein-zuhalten. Werden bei der Bauausführung Abweichungen davon erforderlich, so ist dazu unverzüglich eine gesonderte Entscheidung der UWB einzuholen.
- 1.8 Der Schutz vor Hochwasser und Eisgefahr ist zu gewährleisten. Die Baustelle und der Standort der Baustelleneinrichtung sind nach Abschluss der Bauarbeiten gründlich zu beräumen.
- 1.9 Die Entscheidung und alle zugehörigen Unterlagen sind dauernd beim Vorhabensträger/Unterhaltungspflichtigen aufzubewahren.
- 1.10 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der UWB anzuzeigen. Ein dementsprechendes Formblatt ist beigefügt. Mit der Anzeige ist schriftlich zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend der Entscheidung durchgeführt wurden.

## **2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### ***Bauliche Anlagen im ÜSG***

- 2.1 Mit Baubeginn ist der UWB ein Havarie- und Hochwasserschutzplan mit mindestens folgendem Inhalt zu übergeben:
  - Beginn und Ende der Bauarbeiten
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens, insbesondere der durch Baubehelfe oder Wasserhaltungsmaßnahmen ggf. auftretenden Einschränkungen des ungehinderten Wasserabflusses
  - maximaler schadloser Wasserabfluss
  - zu veranlassende Maßnahmen
  - zu informierende Einsatzkräfte (Vorhabensträger, Baubetrieb, Bauüberwachung).
- 2.2 Im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) darf das Geländenniveau nicht verändert werden, zusätzliche Aufschüttungen, über die für das Vorhaben erforderlichen Anfüllungen hinaus, sind nicht zulässig. Überschüssiger Erdstoff und Abbruchmaterial sind ohne Zwischenlagerung im ÜSG abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Sie dürfen nicht vor Ort eingebaut werden.
- 2.3 Anlagen der Baustelleneinrichtung sind im ÜSG nicht zulässig.
- 2.4 Die Lagerung von Baumaterial im ÜSG ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Bauzeit).
- 2.5 Während der Durchführung des Vorhabens im ÜSG ist der gefahrlose Wasser- und Hochwasserabfluss zu gewährleisten.
- 2.6 Weitere Veränderungen des Geländenniveaus auf dem gesamten Grundstück, Einschränkungen des Hochwasserabflussprofils und sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

### **3. Bedingungen**

Die Gültigkeit dieser Entscheidung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Bestandskraft nicht binnen drei Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens zwei Jahre unterbrochen wird bzw. wenn die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen verändert werden.

### **IV. Hinweise**

Die Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung der Anlage/en ergeben können.

Weitere ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen sind gesondert einzuholen.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Werden bei dem Vorhaben Privatgrundstücke benutzt, ist vor Baubeginn das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten einzuholen.

Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im und am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher zum Ersatz der Mehrkosten herangezogen werden.

Das Grundstück des Vorhabens befindet sich teilweise im ÜSG. Die Berechnung des Gebietes, was bei Hochwasser überschwemmt wird, wurde ein Hochwasserereignis, mit dem durchschnittlich einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, zugrunde gelegt.

Bei höherer Wasserführung sind Überflutungen des Geländes, auch infolge von Rückstau, möglich.

Das ÜSG dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung und Regelung des Hochwasserabflusses. Eine künftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie nachhaltige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall sind zu verhindern.

### **V. Begründung**

Die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), in der zuletzt geltenden Fassung ergibt sich aus der Lage des Vorhabens in der Gemarkung Weißenborn im Landkreis Eichsfeld.

Die UWB ist gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 ThürWG auch sachlich zuständig für diese wasserrechtliche Entscheidung.

Die „Geroder Eller“ ist nach § 3 Nr. 2. ThürWG ein Gewässer II. Ordnung.

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt nach § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürWG dem Gewässerunterhaltungszweckverband Leine/Frieda/Rosoppe .

Das Vorhaben befindet sich nach den fachtechnischen Ermittlungen teilweise innerhalb des, durch die Information über die vorläufige Sicherung von noch nicht festgestellten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) vom 24.03.2010 (ThürStAnz 16/2010 S. 448); Eller / Geroder Eller, vorläufig gesicherten ÜSG der Geroder Eller.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches aufgrund § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG untersagt.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach nochmaliger Durchsicht der Unterlagen und Abgleich der Karte durch das Referat 41 des TLUBN vom 29.01.2024 kann davon ausgegangen werden, dass das Überschwemmungsgebiet der vorläufigen Sicherung nicht lagegenau ist (siehe Ausführung vom 07.11.2023). Dies wird auch durch den nicht übereinstimmenden Verlauf des ÜSG mit der Lage des Gewässers deutlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass das ÜSG höchstwahrscheinlich mehr in Richtung Norden zu verorten ist und das Grundstück, auch durch die geplante Auffüllung um 90 cm, nicht von einem Hochwasser eines HQ100 betroffen sein dürfte.

Gegen das geplante Vorhaben besteht danach kein Versagungsgrund, nachteilige Auswirkungen werden durch Nebenbestimmungen ausgeglichen.

Eine weitergehende Bebauung des Grundstückes sowie angrenzender ist nicht zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 36 ThürVwVfG zulässig.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen gemäß § 39 ThürVwVfG aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner besonderen Begründung.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese wasserrechtliche Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt des Landkreises Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

(Postfach 11 62, 37301 Heilbad Heiligenstadt)

erhoben werden.

Bei schriftlichem Widerspruch ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

**Die Übermittlung des Widerspruchs auf elektronischem Wege nach § 3a ThürVwVfG ist derzeit noch ausgeschlossen.**

Im Auftrag

(Kiel)

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- 1 - Anzeige Baubeginn
- 2 - Anzeige Fertigstellung

